

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Immissionsschutz- und Abfallrecht  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein

Postzustellungsurkunde  
AlzChem Trostberg GmbH  
CHEMIEPARK TROSTBERG  
Herrn Dr. Kohlrausch  
Dr.-Albert-Frank-Str. 32  
83308 Trostberg

Sachbearbeiter/in:  
Stefanie Gruber  
Telefon: +49 861 58-272  
Fax: +49 861 58-9272  
Stefanie.Gruber@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:  
4.41-824/1-3-A 179

Zimmer-Nr.: B2.75

Datum:  
Traunstein, 21.01.2019

### **Immissionsschutzrecht;**

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die GMP-Anlage durch Erweiterung des Prozesses Natriumsarkosinat um den Konti-Betrieb samt Erhöhung der Produktionskapazität (Prozess Nr. 11) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung/Stadt Trostberg (Anlage nach Nr. 4.1.21EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

### Anlagen

Anlage 1 bis 3 zu diesem Bescheid  
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken (1 Ordner)  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

## **BESCHEID:**

### **I. Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG**

#### **I.1**

Der AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung und Erweiterung der GMP-Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.



## I.2 Wesentliche Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

- Erweiterung des Prozesses Natriumsarkosinat um den Konti-Betrieb
- Erhöhung der Produktionskapazität für Natriumsarkosinat von ... auf ... gesamt
- Umbau der bisherigen Pufferbehälter ..., ... und ... zu Reaktionsbehälter
- Aufstellung eines neuen Tanks ... im GMP-Tanklager für Natriumsarkosinat
- Verladung von Natriumsarkosinat aus dem Tank ... in BKW oder TKW

Mit diesem Bescheid werden die immissionsschutzrechtlichen Auflagen früher ergangener Bescheide unter IV.4 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen“ aufgrund der beantragten „Bestandsbereinigung“ ersetzt.

Hinweis:

Die „Bestandsbereinigung“ erfolgt, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Hierbei wurden auch die vorhandenen Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG mit berücksichtigt.

Da die GAA-Anlage zwischenzeitlich als eigenständige Anlage genehmigt und von der GMP-Anlage herausgelöst wurde (vgl. Bescheid vom 01.06.2017, Az.: 4.41-824/1-3-A-180), entfällt der bisher in der GMP-Anlage genehmigte Prozess 13 zur Herstellung von GAA (Guanidinoessigsäure). Die Herstellung von GAA erfolgt nur noch in der GAA-Anlage.

## I.3 Genehmigungsumfang

Die GMP-Anlage besteht aus dem Produktionsgebäude O01 und dem GMP-Tanklager O02.

Es handelt sich um eine Mehrzweckanlage nach der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Herstellung einer Vielzahl von Fein- und Spezialchemikalien, u.a. von Pharmarohstoffen, Nahrungsergänzungsmitteln oder Zusatzstoffen für die Tierernährung.

Das GMP-Tanklager stellt eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar, in dessen Behälter ... max. ... an Cyanamid L500 gelagert werden dürfen.

Die Genehmigung zum Betrieb der GMP-Anlage erstreckt sich auf die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Produkte in den jeweils angegebenen jährlichen max. Produktionskapazitäten sowie auf die Handhabung der im Antrag genannten Stoffe lt. Stoffliste mit Stand 14.06.2017.

## II. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen unter Nebenbestimmungen mit ein:



## **II.1 Baugenehmigung**

Die baurechtliche Genehmigung für die Aufstellung des Lagertanks ... im GMP-Tanklager auf dem Grundstück Fl. Nr. 2017/0 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg wird gemäß Bauantragsunterlagen vom 30.07.2015 erteilt.

## **III. Antragsunterlagen**

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind in der Anlage 3 zu diesem Bescheid aufgeführt. Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 21.01.2019“ versehen und als Beilage Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

## **IV. NEBENBESTIMMUNGEN**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gem. I.2. dieses Bescheides nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Betrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.
- 1.3 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **2 Anforderungen an die Inbetriebnahme**

- 2.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist erst nach Erledigung aller in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 2.2 Die Inbetriebnahme des Lagertanks ... darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme, hier: Lagertank ...“ spätestens eine Woche vor Nutzungsaufnahme vorliegt.



2.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

2.4 Katastrophenschutz

Vor Inbetriebnahme sind die vorhandenen Feuerwehrpläne sowie die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung auf den Anlagenbau entsprechend anzupassen.

**3 Wasserrechtliche Anforderungen**

Hinweis: Die antragsgegenständlichen Anlagen sind gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 5 und 6 nach den gesetzlich vorgegebenen Fristen von einem Sachverständigen nach AwSV prüfen zulassen.

**4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**

Die Auflagen unter 3.1.2 bis einschließlich 3.6.2 des Genehmigungsbescheids vom 17.01.2002 (Erstgenehmigung GMP-Anlage, Az.: 41-824/1-3-A 142) und die Auflage unter IV.1.3 sowie alle unter IV.5 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen“ genannten Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 17.12.2014 (Änderungsgenehmigung GMP-Anlage durch Erweiterung um GAA-Anlage, Az.: 4.41-824/1-3-A-172) werden durch die nachfolgenden Auflagen ersetzt.

4.1 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten und gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Ableitung von Abgasen

4.2.1 Die GMP-Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.



4.2.2 Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten bzw. Teilanlagen entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

	<b>Emissionsrelevanter Vorgang / Anlagenteil</b>	<b>Emissionen</b>	<b>Einstufung TA Luft</b>	<b>Abgasreinigung</b>	<b>Emissionsquelle/ Höhe</b>
A2	Reaktion / Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5 5.2.5 Kl. I	Wäscher ... / Wäscherkolonne ...	O-G1 38 m
A3	Reaktion / Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5 5.2.5 Kl. I	Kryoanlage ...	O-G2 34 m
A4	Reaktion / Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5	Wäscher ... / Wäscherkolonne ... / Kryoanlage ...	O-G2 34 m
A5	Rohstoffandienung ..., ... und Befüllung Lagertanks ...	Organische Stoffe	5.2.5 5.2.5 Kl. I 5.2.5 Kl. II	Bei Bedarf Kryoanlage ..., Kondensator ..., Brüdenfilter ...	O-G1 + O-G2
A6	Reaktion ...	Schwefelwasserstoff, angegeben als H <sub>2</sub> S	H <sub>2</sub> S nach 5.2.4 Kl. II	Wäscher ... / Wäscherkolonne ...	O-G1 38 m
A7	Reaktion ...	Schwefelwasserstoff, angegeben als H <sub>2</sub> S	H <sub>2</sub> S nach 5.2.4 Kl. II	Wäscher ... / Wäscherkolonne ... und Kryoanlage ...	O-G2 34 m
A8	Reaktion (Prozess 11) ...	Organische Stoffe	5.2.5 5.2.5 Kl. I	Alternativ Ableitung zur AGV	
A9	unbehandelte Prozessluft ...	Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G3 34 m O-G1, O-G2
A10	Produktabfüllung ... und ... bzw. Objektabsaugung und Raumentlüftung	Gesamtstaub	5.2.1	Gewebefilter ... und ...	O-G4 33 m
A11	Abfüllung ...	organische Stoffe	5.2.5	über Kryo-Anlage ... oder Wäscher ... / Wäscherkolonne ... oder unbehandelt	O-G2 + O-G1 + O-G3
A12	Unbehandeltes Abgas/Verdrängungsgas aus wässrigen Lösungen/Suspensionen ...	Abgas aus wässrigen Lösungen/Suspensionen	-	unbehandelt	O-G3 O-G2 34 m

<sup>1)</sup> Sollte die Abgasleitung zur AGV errichtet werden, können die Abgase aus dem Prozess 11 alternativ der AGV zugeleitet werden. Bei Störungen oder bei Stillständen der AGV sind die Abgase bei Weiterbetrieb der Anlage wie im Antrag beschrieben über die O-G1 abzuleiten.

<sup>2)</sup> Beim Entleeren des ... in den Behälter ... sind die verdrängten Abgase über eine Gaspendelleitung dem Trockner ... zurückzuführen.

Bei folgenden Vorgängen bei der Durchführung des Prozesses 11 können die Behälter/Aggregate frei entlüftet werden:

- Öffnen der Katalysatorfässer (wässrige Feststoffsuspension)
- Austausch Filterelemente der wässrigen Natriumsarkosinatlösung
- Befüllung der an die Atmosphäre atmenden Tanks (... , ... und ...) für Natriumsarkosinat (wässrige Lösung)
- Befüllung aus TKW/BKW für die Tanks ... (N-MEA) und ... / ... (Natronlauge)
- verdrängtes Abgas aus der Abfüllung Kondensat in IBC (Unterspiegelverfahren)
- Befüllung der BKW und TKW mit Na-Sarkosinat (wässrige Lösung).

#### 4.2.3 Die Abgase aus dem Tanklager sind wie folgt abzuleiten:

Anlagenteile	Abgasreinigung	Emissionsquelle
...	Keine	Tankstutzen
...	Keine	Tankstutzen / Gaspendingelung bei Salzsäure)
...	Keine	Tankstutzen
...	Keine	Tankstutzen
...	Keine	Tankstutzen
...	... (Kryobox) Keine bei N-MEA	O-G 2 Tankstutzen bei N-MEA
...	Keine	Tankstutzen
...	Keine	Tankstutzen
...	Keine	Tankstutzen
...	Keine	Tankstutzen

#### 4.2.4 Die Abgase der Emissionsquellen O-G 1, O-G 2, O-G 3 und O-G 4 sind ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung zu leiten.

Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann jeweils ein Deflektor aufgesetzt werden.



### 4.3 Emissionsbegrenzungen

4.3.1 Im Abgas der u.g. Emissionsquellen dürfen folgende Emissionsmassenströme bzw. -massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

	Emissionsrelevanter Vorgang / Anlagenteil	Emissionen	Einstufung TA Luft	Abgasreinigung	Emissionsquelle/Höhe	Grenzwert
A2	Reaktion / Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5 davon 5.2.5 Kl. I	Wäscher ... / Wäscherkolonne ...	O-G1 38 m	0,5 kg/h 0,1 kg/h
A3	Reaktion /Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5 davon 5.2.5 Kl. I	Kryoanlage ...	O-G2 34 m	0,5 kg/h 0,1 kg/h
A4	Reaktion / Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5	Wäscher ... / Wäscherkolonne ... / Kryoanlage ...	O-G2 34 m	0,5 kg/h
A5	Rohstoffandienung ..., ... und Befüllung Lagertank ...	Organische Stoffe	5.2.5 davon 5.2.5 Kl. I davon 5.2.5 Kl. II	Bei Bedarf Kryoanlage ..., Kondensator ..., Brüdenfilter ...	O-G1 + O-G2	0,5 kg/h 0,1 kg/h 0,5 kg/h <sup>2)</sup>
A6	Reaktion ...	Schwefelwasserstoff, angegeben als H <sub>2</sub> S	H <sub>2</sub> S nach 5.2.4 Kl. II	Wäscher ... / Wäscherkolonne ...	O-G1 38 m	15 g/h <sup>1)</sup>
A7	Reaktion ...	Schwefelwasserstoff, angegeben als H <sub>2</sub> S	H <sub>2</sub> S nach 5.2.4 Kl. II	Wäscher ... / Wäscherkolonne ... und Kryoanlage ...	O-G2 34 m	15 g/h <sup>1)</sup>
A8	Reaktion (Prozess 11) ...	Organische Stoffe	5.2.5 davon 5.2.5 Kl. I	Alternativ Ableitung zur AGV		





A9	unbehandelte Prozessluft ...	Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G3 34 m O-G1, O-G2	-
A10	Produktabfüllung ... und ... bzw. Objektabsaugung und Raumentlüftung	Gesamtstaub	5.2.1	Gewebefilter ... und ...	O-G4 33 m	20 mg/m <sup>3</sup> , <sup>3)</sup>
A11	Abfüllung ...	organische Stoffe	5.2.5	über Kryo-Anlage ... oder Wäscher ... / Wäscherkolonne ... oder unbehandelt	O-G2 + O-G1 + O-G3	0,5 kg/h
A12	Unbehandeltes Ab- gas/Verdrängungsgas aus wässrigen Lösun- gen/Suspensionen ...	Abgas aus wässri- gen Lösun- gen/Suspensionen	-	unbehandelt	O-G3 O-G2 34 m	-

<sup>1)</sup> Summengrenzwert über die 2 Emissionsquellen: O-G1 und O-G2

<sup>2)</sup> Summengrenzwerte über O-G1 und O-G2

<sup>3)</sup> Die Raumluft der Kabinenluft ist bei der Bestimmung der Massenkonzentration herauszurechnen.

Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15 K; 101,3 kPa).

#### 4.4 Anforderungen an den Betrieb

4.4.1 Bei Ausfall einer der Abgasreinigungseinrichtungen (Filter ..., ..., Wäscher ..., Wäscherkolonne ..., Kondensator ... und Kryoanlage ...) ist die betroffene Produktionslinie bzw. der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Die Vorgehensweise der Außerbetriebnahme der betroffenen Produktionslinie ist vor Produktionsaufnahme festzulegen.

4.4.2 Die Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.4.3 Die in 4.4.1 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Filteranlagen sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Art und Umfang der Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

4.4.4 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Differenzdruckmessung, regelmäßige Sichtkontrollen, ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider gewährleistet ist. Störungen sind durch optische bzw. akustische Alarmgebung anzuzeigen. Diese ist so zu in-





stallieren, dass sie jederzeit vom Anlagenpersonal bemerkt wird und notwendige Folgemaßnahmen eingeleitet werden.

- 4.4.5 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Messung und Registrierung der Kühlmitteltemperatur (in den jeweils zugeordneten Wärmetauschern bzw. der Abgastemperatur nach der Kryoanlage), oder der Durchflussüberwachung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des Wäschers ... sowie der Kryoanlage ... gewährleistet ist. Der jeweilige Grad der Wirksamkeit der Kryoanlage ... muss durch schreibende Registrierung der Steuerungsparameter im Leitstand erkennbar sein. Bei Störung ist dies sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen. Die zu registrierenden Steuerungsparameter der Abgasreinigungseinrichtungen sind zu dokumentieren.
- 4.4.6 Die im Rahmen der Abnahmemessung festgelegten Parameter (z. B. unter anderem bei Natrium-Sarkosinat  $\text{pH-Wert} \leq 4$ ) für die ausreichende Wirksamkeit des Wäschers ... und der Wäscherkolonne ... (Betriebsanweisung zum Wechsel des Waschmediums) sowie die für den Kondensator ... und der Kryoanlage ... sind zu beachten.
- 4.4.7 Zur Verhinderung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre im Inneren des Abgassystems ist im Zeitraum der Herstellung von Natriumsarkosinat eine permanente Stickstoffspülung im Kamin O-G1 sicherzustellen.
- 4.4.8 Für den Betrieb und die Wartung der unter 4.4.1 genannten Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:
- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen
  - Festlegung von Parametern, die eine ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers ..., des Kondensators ... und der Kryobox ... gewährleisten (z. B. aus Messungen)
  - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
  - Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane) sowie Waschmediumkontrolle,
  - Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
  - Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme der Anlagen bzw. der Produktionslinie bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
  - Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.
- 4.4.9 Beim Austrag abgeschiedener Filterstäube sind Staubemissionen weit möglichst zu vermeiden. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Sofern möglich sind abgeschiedene Stäube in den Produktionsprozess zurückzuführen.
- 4.4.10 Stoffe, bei deren Handhabung/Lagerung eine Staubentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in geschlossenen Behältern zu lagern.



4.4.11 Die Abgasaustrittsstellen der filternden Abscheider sind in regelmäßigen Abständen auf Staubablagerungen zu kontrollieren.

4.4.12 Dosiersysteme (z.B. ...) sind geschlossen zu betreiben; die Stoffe dürfen nicht offen gehandhabt werden.

4.5 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa (bzw. 13 mbar) oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Die Einhaltung der unter Nr. 4.5 genannten Nebenbestimmungen ist für alle hierunter fallenden Apparate mittels eines geeigneten Systems nachzuweisen.

4.5.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 oder DIN V ENV 1591-2 zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-4}$  hPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 nachzuweisen.

4.5.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse

oder

- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.



Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 4.5.3 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 4.5.4 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden. Abweichend von Satz 1 kann für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a), die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen und die in Festdachtanks mit einem Volumen von weniger als 300 m<sup>3</sup> gelagert werden, auf einen Anschluss des Tanks an eine Gassammelleitung oder eine Abgasreinigungseinrichtung verzichtet werden.

Soweit Lagertanks oberirdisch errichtet sind und betrieben werden, muss die Außenwand und das Dach ein dauerhaftes Reflexionsvermögen von mindestens 70 vom Hundert aufweisen (z. B. durch geeigneten Farbanstrich oder entsprechender Ausführung in Edelstahl).

Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungs- und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

- 4.5.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 4.5.6 Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zur Kryoanlage ... ist zulässig, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Per Betriebsanweisung ist zu regeln, dass die Gaspendelsysteme vor den relevanten Umfüllvorgängen angeschlossen werden und während des Umfüllens in Betrieb sind. Das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen dürfen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.



4.5.7 Bei der Abdichtung der Rührwerke sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.

#### 4.6 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

4.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs des geänderten Prozesses Natriumsarkosinat (Konti-Betrieb), jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Änderung der Anlage ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Abnahmemessungen) nachzuweisen, dass die für die Emissionsquellen festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

4.6.2 Alle 3 Jahre ist durch Messungen nachzuweisen, dass die unter Auflage Nr. 4.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

4.6.3 Die Messungen sind nach den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft 2002 durchzuführen und auszuwerten.

Die Messplanung soll der Richtlinie VDI 4200 und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 entsprechen. Die Probenahme soll der Richtlinie VDI 4200 entsprechen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.

4.6.4 Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchgeführt werden.

Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der Firma durchgeführt werden.

4.6.5 Die Ergebnisse der wiederkehrenden Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Traunstein unverzüglich, spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Messung, vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen ist. Dann sind die Messdaten in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Traunstein in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und Einrichtungen zur Emissionsminderung während



der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.

4.6.6 Im Rahmen der Abnahmemessung des geänderten Prozesses 11 ist einmalig die Emissionsmas-  
senkonzentration an N-MEA am Lagertank ... zu bestimmen.

4.6.7 Die Termine der in Auflage 4.6.1 genannten Messungen sind dem Landratsamt Traunstein spä-  
testens 1 Woche vor Messbeginn mitzuteilen.

4.6.8 Die Ergebnisse der Abnahmemessungen sind dem Landratsamt Traunstein und dem Landesamt  
für Umwelt unverzüglich, spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Messung, vorzulegen.

#### 4.7 Messplätze

4.7.1 Für die Durchführung der in der Auflage 4.6.1 und 4.6.5 genannten Emissionsmessungen sind im  
Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze  
festzulegen. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie EN 15259 und die Anforderungen der  
Richtlinie VDI 2066 zu beachten.

4.7.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaf-  
fen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und  
messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

#### 4.8 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

4.8.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf  
Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu  
überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.  
Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

4.8.2 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß der o.g. Auflagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren  
und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.9 Lärmschutz

4.9.1 Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß (vgl. hierzu die Schalltechnische Be-  
gutachtung der Müller-BBM GmbH vom 14.01.2019, Az. ..., insbesondere Nr. 5.2) und nach dem  
Stand der Technik zu betreiben und zu warten.



4.9.2 Die anteiligen Schallimmissionen der GMP-Anlage dürfen nach der Erweiterung nachfolgend genannte Beurteilungspegel an den Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort		IRW in dB(A)		Beurteilungspegel L <sub>r</sub> in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts
<b>IO 2</b>	„Schwarzau“ Fl.-Nr. 703/2, Ostfassade, 1. OG	60	45	15	14
<b>IO 9</b>	„Neue Heimat“ Fl.-Nr. 581/53, Südfassade, 2. OG	60	45	25	20

#### 4.10 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

#### 4.11 Kreislaufwirtschaft – Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

##### 4.11.1 Produktverantwortung

Die Erzeugnisse des Betriebs sind gemäß § 23 KrWG möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und bei ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

##### 4.11.2 Bezeichnung und Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV

Die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle sind wie in Anlage 2 zu diesem Bescheid vorgesehen zu bezeichnen.

##### 4.11.3 Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.

Anfallende Abfälle sind nach Möglichkeit als Nebenprodukt (§ 4 KrWG) zu vermarkten.



#### 4.11.4 Entsorgung

Die Abfälle dürfen zur weiteren Verwertung oder Beseitigung nur an Anlagen oder Entsorger weitergegeben werden, die eine Zulassung für diese Abfälle hinsichtlich ihrer Art und Zusammensetzung besitzen.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Die Abfälle sind nach den Vorgaben des § 9 KrWG getrennt zu entsorgen.

Die anfallenden Abfälle sind gemäß KrWG, sofern sie nicht vermieden oder als Nebenprodukt (§ 4 KrWG) vermarktet werden können, vorrangig einer den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistenden hochwertigen Verwertung zuzuführen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (Recycling oder – falls dies nicht möglich – thermische Verwertung), vgl. § 6 ff. KrWG.

Nur nicht verwertbare Abfälle oder Anteile von Abfällen sind zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten, derzeitiger Stand: Beseitigung über die entsorgungspflichtige Körperschaft, hier Landkreis Traunstein, bzw. Beseitigung über die GSB mbH für Abfälle, die von der kommunalen Beseitigung ausgeschlossen sind.

#### 4.11.5 Nachweisführung

Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für gefährliche Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären und zu dokumentieren.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

Anmerkung: Für Erzeuger von Abfällen, die als nicht gefährlich eingestuft sind, bestehen keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen, wenn dies nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

#### 4.11.6 Betriebsbeauftragter für Abfall

Gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02. Dezember 2016, BGBl I S. 2770) ist die Bestellung eines betriebsinternen Betriebsbeauftragten für Abfall notwendig.



Der Betreiber der Anlage kann beantragen, von der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall befreit zu werden. Für diesen Fall ist gegenüber dem LRA Traunstein eine verantwortliche Person zu benennen, die die Aufgaben eines Betriebsbeauftragten für Abfall übernimmt und die über ausreichend Sachkunde verfügt (vgl. auch §§ 4 bis 6 der novellierten AbfBeauftrV). Der Wechsel der verantwortlichen Person ist dem LRA Traunstein unaufgefordert mitzuteilen.

#### 4.12 Betriebseinstellung

4.12.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4.12.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.

#### **V. Kostenentscheidung**

1. Die AlzChem Trostberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von ... € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

## **GRÜNDE:**

### **I. Sachverhalt**

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt am Standort Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg eine GMP-Anlage (Neugenehmigung für die GMP-Anlage samt Tanklager mit Bescheid vom 17.01.2002, Az.: 4.41-824/1-3-A 142).





Es handelt es sich um eine Mehrzweckanlage nach der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Herstellung einer Vielzahl von Fein- und Spezialchemikalien (u.a. von Pharmarohstoffen, Nahrungsergänzungsmitteln oder Zusatzstoffen für die Tierernährung). Das GMP-Tanklager stellt eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar (Lagerung von Cyanamid L500 von max. ...im Behälter ...).

Folgende Änderungen für die GMP-Anlage werden beantragt:

- Erweiterung des Prozesses Natriumsarkosinat um den Konti-Betrieb
- Erhöhung der Produktionskapazität für Natriumsarkosinat von ... auf ... gesamt
- Umbau der bisherigen Pufferbehälter ..., ... und ... zu Reaktionsbehältern
- Aufstellung eines neuen Tanks ... im GMP-Tanklager für Natriumsarkosinat
- Verladung von Natriumsarkosinat aus dem Tank ... in BKW oder TKW
- Bereinigung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Mitbeantragt wurde die Baugenehmigung für die Aufstellung des Lagertanks ... im GMP-Tanklager.

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 04.08.2015 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-  
nehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt.

Der Antrag samt Unterlagen ist am 05.08.2015 beim Landratsamt Traunstein eingegangen. Dieser wurde  
zuletzt ergänzt mit Schreiben/E-Mail vom 14.01.2019.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Dem Antrag der Antragstellerin gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung  
samt Antragsauslegung wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht am 21.10.2015 statt-  
gegeben.

Mitbeantragt wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für bestimmte Maßnah-  
men. Dieser Antrag wurde telefonisch am 11.11.2015 zurückgenommen.

Die Fachstellen/Behörden und Gutachter kamen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfal-  
les nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung  
durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 21.10.2015  
festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
besteht. Dies wurde mit Bekanntmachung vom 26.10.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein  
Nr. 40 am 06.11.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Stellungnahme vom 20.08.2015, Az.: 5.16-642/3-3-48-26 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und  
Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Aus-  
gangszustandsberichts im Rahmen dieses Genehmigungsantrages nicht erforderlich ist, weil der Antrag-  
steller in seinen Antragsunterlagen plausibel darlegt, dass es bei antragsgemäßer Ausführung und Be-  
triebsweise der Anlagen nicht zu Einträgen kommen kann, die zu einer relevanten, dauerhaften Grund-  
wasser- oder Bodenverschmutzung führen können. Mit Datum vom 09.04.2018 wurde vom Sachgebiet  
Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren  
nicht vorzulegen ist.



Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall und Energienutzung übernommen, welches am 24.10.2017 unter dem Az.: 21-8721.24-65187/2015 erstellt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Behördengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren beauftragt. Bei diesem Sachverständigengutachten vom 29.09.2016 handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsunterlagen geprüft und hierzu mit Schreiben vom 06.04.2018 eine Stellungnahme abgegeben.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Landratsamt Traunstein, Bauamt, Stellungnahme vom 17.08.2015, Az.: 4.40-B-686-2015
2. Landratsamt Traunstein, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 18.08.2015, Az.: 5.35-B 093/6-42a
3. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahmen vom 18.08., 20.08. und 21.08.2015, Az.: 5.16-642/3-3-48-26 sowie vom 10.01.2019, Az. 4.16-6422.03-170029
4. Landratsamt Traunstein, Naturschutz, Stellungnahme vom 19.08.2015, Az.: 4.14-173/49-20/30/3-6
5. Landratsamt Traunstein, Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 31.08.2016
6. Landratsamt Traunstein, Abfallrecht, Stellungnahme vom 10.04.2018, Az.: 4.41-A/Mr
7. Stadt Trostberg, Stellungnahme samt Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB vom 20.08.2015, Az.: 67/2015
8. Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – Stellungnahme vom 17.08.2015, Az.: 5A/6168.1-2015/sm.

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Baugenehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die nachträglichen Änderungen des Antrags wurden bei o.g. Stellungnahmen mitberücksichtigt bzw. führten zu keinen Änderungen.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 18.01.2019 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit E-Mail vom 21.01.2019 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.



## **II. Rechtliche Würdigung**

### **II.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

### **II.2 Verfahren**

#### **II.2.1 Genehmigungserfordernis**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Bei der GMP-Anlage handelt es sich um eine Mehrzweckanlage nach der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 der 4. BImSchV.

Das GMP-Tanklager stellt eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar. Diese Einstufung erfolgte aufgrund einer Änderung der Stoffeinstufung von Cyanamid L500. Dies wurde mit Anzeige vom 05.06.2015 analog § 67 BImSchG, ergänzt mit Schreiben vom 20.06.2017, mitgeteilt.

Bei der beantragten Erweiterung des Prozesses Natriumsarkosinat um den Conti-Betrieb verbunden mit einer Produktionskapazitätserhöhung handelt es sich um eine wesentliche Änderung der GMP-Anlage i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.



## II.2.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht hat am 21.10.2015 dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Das Landratsamt Traunstein hat als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

## II.2.3 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG war für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG durchzuführen. Dies erfolgte als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, kam aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei berücksichtigt wurden auch die hierzu getroffenen Aussagen der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden und Gutachter.

Aufgrund der getroffenen Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 40 am 06.11.2015 öffentlich bekannt gemacht.



Hinweis: Die Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erfolgte noch nach dem UVPG in Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 vor der Änderung durch Art. 1, 2 Abs. 14b Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (vgl. § 74 Abs. 1 UVPG in aktueller Fassung).

### **II.3 Genehmigung**

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Begutachtungen durch das Landesamt für Umwelt, sowie durch die Fa. InfraServ Gendorf, dessen Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurde, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für das Gesamtvorhaben erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzChem Trostberg GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).



## **II.4 Konzentrationswirkung**

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sog. Konzentrationsgrundsatz) mit ein.

### **II.4.1 Baurechtliche Genehmigung**

Für das Vorhaben (Errichtung des GMP-Tanklagers) wurde bereits in 2001 eine entsprechende Baugenehmigung erteilt, allerdings bis dato nicht bzw. nicht abschließend ausgeführt. Es bedarf somit einer „Neugenehmigung“.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „SKW Industriegebiet“. Die Beurteilung erfolgte nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), es bestehen bzgl. der Baumaßnahme keine Einwände. Die Baugenehmigung wird gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt.

Der vom Ingenieurbüro Edbauer am 12.07.2001 erstellte Brandschutznachweis „gutachterliche Stellungnahme zum baulichen Brandschutz zur Errichtung eines GMP-Tanklagers“ und der am 27.11.2001 erstellte Brandschutznachweis „gutachterlicher Nachweis zum baulichen Brandschutz, Neubau GMP-Anlage“ wurde im Zusammenhang mit der Genehmigung vom 17.01.2002, Az.: 41-824/1-3-A142 geprüft.

Es erfolgte nun eine Ergänzung zum Brandschutznachweis zur Aufstellung eines Lagertanks im bestehenden GMP-Tanklager durch Herrn Grundner mit Stand 03.08.2015 samt Eingabeplan vom 29.07.2015. Lt. Bestätigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic vom 20.07.2016 ist eine Fortschreibung des Brandschutznachweises nicht erforderlich.

## **II.5 Nebenbestimmungen**

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu einzelnen Nebenbestimmungen:

### Erlöschen der Genehmigung

Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nebenbestimmung Nr. 1.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Frist erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

### Auflagen zum Wasserrecht:

Die wasserrechtlichen Anforderungen beruhen auf §§ 62 und 63 WHG i. V. m. § 41 Abs. 1 und Abs.2 AwSV.



Auflage zum Katastrophenschutz:

Die Nebenbestimmung Nr. 6 stützt sich auf § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

**II.6 Kosten**

Die Kostenentscheidung in Abschnitt VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 8 Abs. 2, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. /1.1.1.2, /1.1.3 i.V.m. Lfd. Nr. 1.V.0, Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. /1.3.1, /1.3.2 und /1.4 sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2, Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und /1.24.1.2.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen für das Änderungsvorhaben insgesamt ... €, davon sind ... € Baukosten.

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BImSchG (... €, um 30 % ermäßigt)	... €
Gebühr für Rücknahme Antrag gem. § 8a BImSchG	... €
Genehmigungsgebühr nach Baurecht (... €, auf 75 % ermäßigt)	... €
Gebühr für die Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal	... €
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	... €
Auslage für das vom LfU erstellte immissionsschutztechnische Gutachten	... €
Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	... €
Auslagen für die Postzustellungsurkunde	... €
Auslagen für die Rücksendung der Antragsunterlagen	... €
-----	
Gesamt:	<u>... €</u>

Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.



- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Eine Ausfertigung an Antragsunterlagen (bestehend aus einem Ordern), geprüft und mit Genehmigungsvermerken versehen, wird separat mit der Post übersendet.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie die Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die AlzChem Trostberg GmbH in Trostberg hat ein nach OHRIS anerkanntes Managementsystem für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Anlagensicherheit. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen, die sich aus diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Planung, Änderung und Betrieb der GMP-Anlage berücksichtigt werden. Von der Wiedergabe gesetzeswiederholender Auflagen kann daher abgesehen werden.
- Die Anforderungen der gutachterlichen Stellungnahme der bayerischen Anlagenprüforganisation bezüglich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind entsprechend zu beachten.
- Die Vorgaben des ergänzten Brandschutznachweises (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) sind entsprechend zu beachten.
- Der wasserrechtliche Bescheid vom 31.01.2003, zuletzt geändert durch Bescheid vom 23.04.2015, Az.: 5.16-641/1-48-71, ist einzuhalten.





### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gruber



**Anlage 1** zum Bescheid vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A-179

**Übersicht der in der GMP-Anlage genehmigten Prozesse samt max. Produktionskapazität**

Prozess Nr.	Prozessbezeichnung (Produkt)	Kapazität in t/a (Hauptprodukt)
1	Kreatin-Monohydrat (Basis Essigsäure)	...
2	Alpha-Liponsäure	...
3	Arginin-Alpha-Ketoglutarat	...
4	Kreatin-Monohydrat (Basis Salzsäure)	...
5	Umkristallisieren von D,L-Methionin	...
6	Di-cyclopentyl-dimethoxysilan (Dynasytan 9415)	...
7	Di-isobutyl-dimethoxysilan (Dynasytan 9422)	...
8	Isobutyl-isopropyl-dimethoxysilan (Dynasytan 9405)	...
9	Di-isopropyl-dimethoxysilan (Dynasytan 9421)	...
10	4-Brombenzoesäuremethylester	...
11	Natriumsarkosinat	...
12	Sitofex (Forchlorfenuron, CPPU)	...
14	Phenylguanidincarbonbat	...
15	TDI-Uron	...
16	4-ABADIN (4-ABA)	...
17	4-ABADIN (4-ABA; Methanolverfahren)	...



**Anlage 2** zum Bescheid vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A-179

**Zusammenstellung der in der GMP-Anlage anfallenden Abfälle**

Prozess-Nr.	Prozess	Abfall-Nr.	interne Bezeichnungen für die Genehmigung (teilweise aktualisiert / ergänzt)	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Verbleib
1	Kreatinmonohydrat	A1.1	Kreatinabwasser ...	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Perlka über KSL-Anlage / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A1.2	Kreatin ... Mischabwasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A1.3	Filter aus Staubabsaugung	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A1.4	Kreatin Rückstände aus Staubabsaugung	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A1.5	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A1.6	Fehlchargen Kreatin	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
2	Alpha-Liponsäure	A2.1	... Abwasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.2	... aus Liponsäureproduktion	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.3	... aus Liponsäureproduktion	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

		A2.4	...	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.5	...	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.6	$\alpha$ -Liponsäure-Abwasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.7	$\alpha$ -Liponsäure-Abwasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.8	Filterrückstände ...	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.9	Filterrückstände ...	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.10	Lösemittelhaltige Mutterlauge der $\alpha$ -Liponsäure Umkristallisation (inkl. Trocknerkondensat)	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	AGV / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.11	Wässrige Phase aus Umkristallisation (inkl. Reinigungswasser)	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.12	Ölige Phase aus Umkristallisation	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.13	Rückstand Filterhilfsmittel aus Umkristallisation; Filterhilfsmittel (...) beladen mit Lösungsmittel nicht halogeniert	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.14	nicht spezifikationsgerechtes Produkt / Fehlchargen	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

		A2.15	Rückstände aus Staubabsaugung	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.16	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.17	Leergebinde (ungereinigt)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.18	Probengefäße, restentleert	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

3	Arginin-Alpha-Ketoglutarat	A3.1	Mutterlaugen, Waschwässer, Trocknerdestillat	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB) / ZABA
		A3.2	Verpackungsabfälle verunreinigt (Kartonagen)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A3.3	Fehlchargen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A3.4	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

4	Kreatinmonohydrat (Basis Salzsäure)	A4.1	Kreatinabwasser ...	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Perlka über KSL-Anlage / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A4.2	Kreatin ... Mischabwasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

		A4.3	Filter aus Staubabsaugung	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A4.4	Kreatin Rückstände aus Staubabsaugung	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A4.5	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A4.6	Fehlchargen Kreatin	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

5	Umkristallisation DL-Methionin	A5.1	Mutterlaugen / Wachwässer / Trocknerkondensate	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A5.2	Anlagen-Reinigungswasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A5.3	Aktivkohle (bei Bedarf)	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A5.4	Fehlchargen Methionin	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A5.5	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A5.6	Verpackung (restentleert), Säcke, BigBags, Trommeln	15 01 06	gemischte Verpackungen	Hausmüll
		A5.7	Metalltrommeln (restentleert)	15 01 04	Verpackungen aus Metall	Stahlschrott

6	Dynasilan 9415 Di-cyclopentyl-	A6.1	Reinigungswasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
---	--------------------------------	------	------------------	-----------	--	-----------------------------------

	dimethoxysilan	A6.2	...	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A6.3	...	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A6.4	Leergebinde (z.B. IBC)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A6.5	Fehlchargen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A6.6	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

7	Dynasilan 9422 Di-isobutyl- dimethoxysilan	A7.1	Reinigungswasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A7.2	...	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A7.3	...	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A7.4	Leergebinde (z.B. IBC)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A7.5	Fehlchargen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A7.6	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

8	Dynasilan 9405 Isobutyl-isopropyl- dimethoxysilan	A8.1	Reinigungswasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A8.2	...	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

		A8.3	...	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A8.4	Leergebinde (z.B. IBC)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A8.5	Fehlchargen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A8.6	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

9	Dynasilan 9421 Di-isopropyl- dimethoxysilan	A9.1	Reinigungswasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A9.2	...	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A9.3	...	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A9.4	Leergebinde (z.B. IBC)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A9.5	Fehlchargen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A9.6	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

10	4-Brombenzoesäuremethylester	A10.1	Reinigungswasser	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	zugelassener Entsorger (z.B. GSB) / ZABA
		A10.2	... Mutterlauge	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)



		A10.3	... Mutterlauge	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauge	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A10.4	Leergebinde (verunreinigt)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A10.5	Fehlchargen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A10.6	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

11	Natriumsarkosinat	A11.1	Abwasser aus Abgaswäscher	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge	zugelassener Entsorger (z.B. GSB) / ZABA
		A11.2	Reinigungsabwasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.3	... aus Reaktion	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.4	Schlamm aus ...	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.5	Katalysator aus NaSi-Produktion, verbraucht	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	zugelassener Verwerter (z.B. Nickelhütte Aue GmbH) oder zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

		A11.6	gebrauchter Katalysator in Natriumsarkosinat-Lösung	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Verwerter (z.B. Nickelhütte Aue GmbH) oder zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.7	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.8	Betriebsmittel (Filter) verunreinigt mit Natriumsarkosinat	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.9	Natriumsarkosinat-Lösung verunreinigt	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.10	Reaktorspülwasser	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.11	Natriumsarkosinat-Fehlchargen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.12	Leergebinde (z.B. IBC, Fässer)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

12	Sitofex	A12.1	Leergebinde (z.B. IBC)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A12.2	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

14	Phenylguanidin-carbonat	A14.1	Mutterlauge / Waschwasser / Trocknerkondensat	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Verwerter (z.B. Bau-feld) / zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)
		A14.2	Anlagenreinigungswasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)
		A14.3	Fehlchargen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destilla-tionsrückstände	zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)
		A14.4	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wisch-tücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)
		A14.5	Verpackungsmaterialien / Trans- portbehälter	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefähr-licher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)

15	TDI-Uron	A15.1	Abwasser aus TDI-Uron (gesam-melt)	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)
		A15.2	Abwasser aus Wäscher	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)
		A15.3	Anlagenreinigungswasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)
		A15.4	Verpackung aus Metall (gereinigt)	15 01 04	Verpackungen aus Metall	Stahlschrott
		A15.5	Verpackung aus Metall (ungerei-nigt)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefähr-licher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)
		A15.6	Fehlchargen	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destilla-tionsrückstände	zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)
		A15.7	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wisch-tücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Ent-sorger (z.B. GSB)

16	4-ABADIN (4-ABA)	A16.1	... Mutterlauge aus 4-ABADIN	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A16.2	Abwasser aus Wäscher	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB) / ZABA
		A16.3	Anlagenreinigungswasser aus 4-ABADIN	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A16.4	Leergebinde (Verpackung aus Metall, gereinigt)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A16.5	Leergebinde (Papier)	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A16.6	Fehlchargen ABADIN	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A16.7	Fehlchargen ABAO	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A16.8	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

17	4-ABADIN (4-ABA, Methanolverfahren)	A17.1	... Mutterlauge aus 4-ABADIN	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A17.2	Anlagenreinigungswasser aus 4-ABADIN	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZABA / zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

	A17.3	Leergebinde (Verpackung aus Metall, gereinigt)	15 01 10*/ 15 01 04	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind / Verpackungen aus Metall	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
	A17.4	Leergebinde (Papier)	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
	A17.5	Fehlchargen ABADIN	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
	A17.6	Fehlchargen ABAO	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
	A17.7	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)

**Erläuterungen:**

ZABA

AGV

KSL-Anlage

Perlka

Anlagen der AlzChem Trostberg GmbH (Standort Trostberg)

Zentrale Abwasserbehandlungsanlage

Abfallverbrennungsanlage

KSL-Anlage

Perlka-Anlage

**Anlage 3** zum Bescheid vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A-179

**Unterlagen zur Genehmigung**

1. Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GMP-Anlage vom 04.08.2015 mit Antragsunterlagen Stand 31.07.2015, hier eingegangen am 05.08.2015, mit Ergänzungen mit Schreiben/Mails vom 17.08.2015, 26.08.15, 13.11.2015, 29.01.16, 19.08.2016, 26.09.16, 30.09.2016, 17.10.2016, 06.12.2016, 08.05.2017, 20.06.2017, 21.06.2017, 17.08.2017, 19.07.2018, 07.01.2019 und 14.01.2019
2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG vom 04.08.2015; telefonische Rücknahme am 11.11.2015.
3. Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung samt Antragsauslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 04.08.2015
4. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Änderungen der Antragsunterlagen siehe vorgenannte Nr. 1), insbesondere
  - Abfälle, Stand 14.06.2017
  - Stoffliste, Stand 15.05.17 und 14.06.2017 (Register 17)
  - Apparatelite, Stand 26.09.2016 (Register 18)
  - Verfahrensflißbild: Zeichnungsnr. 02-525.01-C74924-X vom 30.07.2015 (Register 22)
  - Funktionseinheiten nach AwSV vom 30.07.2015 mitsamt Detailblätter (Register 23)
  - gutachterliche Stellungnahme zur Erweiterung des bestehenden Tanklagers bzgl. der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der bap e.V. vom 04.08.2015 (Register 24)
  - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 25.05.2016 mit Nr. ..., Geltungsdauer vom 25.05.2016 bis 25.05.2021 (Register 26)
  - Schalltechnische Begutachtung der Fa. Müller-BBM vom 14.01.2019 für die Erweiterung der GMP-Anlage, Bericht Nr. ... (Register 25)
  - Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG, Stand 31.07.2015 (Register 27)
  - Bauantrag vom 30.07.2015 samt Werkslageplan mit Zeichnungsnr. O02\_EP\_02 und Eingabeplan mit Zeichnungsnr. O02\_EP\_01, jeweils vom 29.07.2015 zur „Aufstellung Lagerbehälter im best. GMP-Tanklager“ (Register 30)
5. Stellungnahme der Fa. InfraServ Gendorf zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen, zur Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 14.08.2015
6. Immissionsschutzfachliches Gutachten für den Belang „Anlagensicherheit/sonstige Gefahren“ der Fa. InfraServ Gendorf vom 29.09.2016

7. Stellungnahme der Fa. InfraServ Gendorf zur störfallrechtlichen Einstufung des Katalysators ... vom 04.04.2017 (Register 31)
8. Ergänzung zum Brandschutznachweis zur Aufstellung eines Lagertanks im bestehenden GMP-Tanklager mit Stand vom 04.08.2015 (Register 29)
9. Bestätigung Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic vom 20.07.2016 des Verzichts auf Fortschreibung der Brandschutznachweise (Register 29)
10. Bestätigung der Mängelfreimeldung vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic vom 05.06.2018 (Register 29)